

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüßengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstüßengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinpaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gepaltene Zeile 30 Pfennige.

Sernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

62. Jahrgang.

Nr. 189.

Dienstag, den 17. August

1915.

Verordnung

zur Ausführung der Bekanntmachungen des Bundesrats über den Verkehr mit Gerste, Hafer, Kraft- und zuckerhaltigen Futtermitteln (Reichsgesetzbl. S. 384, 393, 399, 406), über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot (Reichsgesetzbl. S. 381) sämtlich vom 28. Juni 1915 sowie über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. Seite 455) vom 9. August 1915.

I. Reichsfuttermittelstelle.

1. Als Vermittlungsstelle im Sinne des § 7 der Verordnung wird eine Landesfuttermittelstelle mit dem Sitz in Dresden errichtet. Die amtlichen Bekanntmachungen der Landesfuttermittelstelle erfolgen im Sächsischen Staatsanzeiger und der Leipziger Zeitung.

Die Landesfuttermittelstelle wird dem Ministerium des Innern angegliedert. Den Vorsitz führt der Vorstand der Abteilung II B dieses Ministeriums; er ist berechtigt, sich in Ausübung der Geschäfte des Vorsitzenden vertreten zu lassen. Zu Beisitzern und zu deren Stellvertretern beruft das Ministerium des Innern je einen Vertreter der städtischen und der ländlichen Kommunalverbände, der Landwirtschaft, des Handels sowie des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens.

2. Der Landesfuttermittelstelle liegt die Sicherung der Verteilung der inländischen Futtermittel in Sachsen ob. Sie führt die Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften des Bundesrats über den Verkehr mit Hafer, Gerste, zuckerhaltigen und Kraftfuttermitteln einschließlich der Mele, und der zu ihrer Ausführung ergehenden Anweisungen. Die höheren Verwaltungsbehörden und die Kommunalverbände haben die bei Ausübung dieser Aufsicht erteilten Befehle der Landesfuttermittelstelle zu befolgen und ihr auf Erfordern Auskunft zu geben. Der Schriftverkehr der höheren Verwaltungsbehörden und der Kommunalverbände mit der Reichsfuttermittelstelle wird durch die Landesfuttermittelstelle vermittelt. Diese Anordnung bezieht sich nicht auf den geschäftlichen Verkehr mit der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte G. m. b. H., der sich auf Abnahme, Lieferung und Ueberweisung der Futtermittel oder auf Festsetzung der Uebernahmepreise bezieht.

3. Die Landesfuttermittelstelle fordert im Einvernehmen mit der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die von der Reichsfuttermittelstelle festgesetzten, aus den sächsischen Kommunalverbänden abzuliefernden Mengen an Hafer und Gerste von dem einzelnen Kommunalverbande ab und regelt die Ablieferungstermine innerhalb der von der Reichsfuttermittelstelle bestimmten Fristen.

4. Anträge und Eingaben, die sich auf die Durchführung der in der Verordnung bezeichneten Vorschriften beziehen, sind bei der Landesfuttermittelstelle zu regeln, die sie, soweit sie nicht selbst zuständig ist, an die Reichsfuttermittelstelle zur Entschließung weiterleitet.

II. Gerste.

1. Die Verordnung bezieht sich nur auf reine Gerste (Winter- und Sommergerste). Für Mengkorn und Mischfrucht, in denen Gerste u. a. mit Hafer zusammengewachsen ist, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Hafer. Für Mengkorn, das außer Gerste Brotgetreide enthält, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide (Reichsgesetzbl. S. 363.)

2. Zuständige Behörde ist in den aus den Bezirksverbänden ausgeschiedenen Städten der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft. Wer als Kommunalverband und als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist, bestimmt sich nach der Verordnung vom 27. Juli 1915 10 II B 1 a.

III. Hafer.

1. Die neue Bekanntmachung bezieht sich mit der aus § 27 ersichtlichen Maßgabe auf den Hafer der neuen Ernte. Der wesentlichste Unterschied mit der in der Bekanntmachung vom 13. Februar 1915 erfolgten Regelung liegt darin, daß die Beschlagnahme des Hafers nicht für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, sondern für den Kommunalverband erfolgt.

2. Zu § 1. Mengkorn ist ein Gemenge, bei dem Hafer mit anderen Getreidearten, Mischfrucht ein Gemenge, bei dem Hafer mit Hülsenfrüchten zusammengewachsen ist. Bei Mischfrucht ist die Verwendung als Grünfütter und die Aussonderung der Hülsenfrüchte unbeschränkt gestattet. Für Mengkorn gilt dies nicht.

Gemenge, die durch nachträgliche Vermischung des Hafers mit anderen Getreiden oder mit Hülsenfrüchten usw. entstanden sind, unterliegen ebenfalls der Beschlagnahme, weil der in ihnen enthaltene Hafer durch die Vermischung nicht beschlagnahmefrei wird.

3. Zu § 3. Zum Erlasse von Bestimmungen über die Zeit und Art des Ausdreschens werden die zuständigen Behörden ermächtigt. Die von den zuständigen Behörden auf Grund dieser Ermächtigung erlassenen Bestimmungen gelten in bezug auf die Straffolge ihrer Uebertretung so, als seien sie von der Landeszentralbehörde erlassen.

4. Zu § 6 Absatz 2a. Halter von Einhufern dürfen zwar Hafer nicht nur an diese, sondern auch an ihr übriges Vieh verfüttern; auf die Höhe der zu Fütterungszwecken freigegebenen Hafermenge hat dies jedoch keinen Einfluß. Diese bemittelt sich vielmehr lediglich nach der Zahl der Einhufer, vervielfältigt zunächst mit der täglichen Futtermenge von 3 Pfund, später mit der durch den Bundesrat anderweit festzusetzenden täglichen Durchschnittsmenge.

Vor Erteilung der im § 6 erwähnten Genehmigung zur Verfütterung von Hafer an Zuchtstullen hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob der betreffende Stulle angehört ist und tatsächlich noch zur Zucht verwendet wird. Die Genehmigung darf nur für Hafer der neuen Ernte und erst dann erteilt werden, wenn der Bundesrat die Menge, die Halter von Zuchtstullen an diese verfüttern dürfen, festgesetzt hat.

Wegen der Verföderung anderer Spann- und Zuchttiere mit Hafer vergl. unten Punkt 10.

5. Zu § 6 Absatz 2b. Anträge auf Erhöhung der Saatgutmenge für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf 2', bei ausgesprochener Gebirgslage bis auf 2', dz

für das ha, sind im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den Kommunalverbänden bis zum 1. Dezember d. Js. dem Landeskulturtrat vorzulegen, der sie mit gutachtlicher Aussprache an das Ministerium des Innern weiterreicht. Eine Erhöhung der Saatgutmenge auf 2', dz für das ha kommt nur bei Anbauflächen in Frage, die in einer Höhenlage von über 350 m gelegen sind und ausgesprochenen Gebirgscharakter tragen.

6. Zu § 6 Absatz 2c. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die mit Genehmigung der zuständigen Behörde selbstgezeugenen Saathäfer an Händler verkaufen, dürfen diesen nur in plombierten Säcken liefern. Er ist mit diesem Verschluß weiterzugeben. Verkäufer und Erwerber sind verpflichtet, den Verbleib des verkauften Saathäfers der zuständigen Behörde unter Bezeichnung des Erwerbers nachzuweisen.

7. Zu § 6 Absatz 2e. Wenn die zuständige Behörde Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die Genehmigung zur Herstellung von Nahrungsmitteln aus ihrem Borräte an Hafer zum Verzehr im eigenen Betriebe erteilt, so hat sie davon unter Angabe der bewilligten Menge dem Kommunalverbande und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Mitteilung zu machen.

8. Zu § 10. Soweit Saathäfer aus Saatgutwirtschaften nicht als Saatgut verkauft oder im eigenen Betriebe als solcher verwendet wird, ist seine Veräußerung nur gemäß § 6 Absatz 1 zulässig.

Die Gemeindevorstände sind anzuweisen, die ihnen nach § 6 Absatz 2c und § 10 Absatz 3 obliegende Ueberwachungspflicht mit besonderer Sorgfalt zu erfüllen.

9. Zu § 13. Die Vergütung ist auf M. 1,50 für jeden halben Monat und jede Tonne zu bemessen. Der Anspruch auf Vergütung beginnt mit dem Tage des freihändigen Verkaufs oder der Uebereignung.

10. Wenn der Kommunalverband von der ihm nach § 16 Absatz 2 zustehenden Befugnis Gebrauch macht, hat er die Rationen für die Einhufer, deren Bedarf nicht oder nicht vollständig aus den Vorräten ihrer Besitzer gedeckt werden kann, entsprechend zu kürzen. Die Gesamtmenge, die dem Kommunalverband zum Futterausgleich für die Einhufer zur Verfügung steht, darf keinesfalls überschritten werden. Es ist nicht zulässig, die gemäß § 10 Absatz 2a für die Einhufer bei ihren Besitzern freizulassenden Mengen zugunsten anderer Spann- und Zuchttiere zu kürzen.

11. Anforderungen der Zuschußkommunalverbände auf Ueberweisung von Hafer sind an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zu richten.

12. Zuständige Behörde ist in den bezirksfreien Städten der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft. Wer als Gemeindevorstand, Kommunalverband und als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist, bestimmt sich nach der Verordnung vom 27. Juli 1915, 10 II B 1 a.

IV. Kraftfuttermittel und zuckerhaltige Futtermittel.

Die Kommunalverbände haben die ihnen überwiesenen Futtermittel unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Bedürfnisse an die Verbraucher zu verteilen. Dabei ist in erster Hinsicht der Bedarf der Halter von solchen Pferden, die wirtschaftlich wichtige Arbeit leisten, sowie von wertvollen Zuchtieren aller Art zu decken.

Die Verteilung der Futtermittel auf den Verbrauch wird am besten, wie schon bisher, durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften vermittelt werden, doch empfiehlt es sich, auch den zuverlässigen Handel nicht völlig auszuschalten, soweit er sich bereits vor dem Kriege mit Futtermitteln befaßt hat. Doch sind die nach § 11 beider Verordnungen für den Weiterverkauf vorzuschreibenden Bedingungen und Preise so festzusetzen, daß die Ware dadurch nicht in unangemessener Weise verteuert wird.

V. Verfütterungsverbot.

1. Zu § 1. Das Schrotten, Quetschen, Zerklleinern, Quellen und Kochen von Brotgetreide zur Viehfütterung ist verboten. Alle Schrotmühlen mit elektrischen oder Göbelantrieb, sowie Haferquetschen, die auch zum Quetschen von Brotgetreide verwendet werden können, sind, soweit sie sich in landwirtschaftlichen Betrieben vorfinden, von den Gemeindevorständen zu schließen und zu verriegeln. Sie dürfen nur zum Schrotten und Quetschen der jedem Halter von Einhufern für die nächste Woche zur Verfütterung zustehenden Hafermenge sowie der den Landwirten freigegebenen Gerstenmengen und der Hülsenfrüchte geöffnet werden. Ihre Benutzung ist zu überwachen; nach Gebrauch sind sie wieder zu verriegeln.

Den Mühlen wird untersagt, Aufträge auf Schrotten von Brotgetreide sowie auf Schrotten von Hafer über das hiernach zulässige Maß hinaus anzunehmen oder auszuführen.

2. Zu § 2. In welcher Höchstmenge und unter welchen Voraussetzungen der Kommunalverband Brotgetreide als zur menschlichen Ernährung ungeeignet zur Verfütterung oder zur Verarbeitung zu Futtermitteln freigeben darf, setzt mit Zustimmung des Kuratoriums das Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle fest (§ 14 Abs. 1 g der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915, vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363.)

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Ausführungsbestimmungen werden nach § 9 Abs. 1 Ziffer 4 der Verordnung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Das Jugendheim ist **Dienstags** und **Donnerstags** von 8 Uhr abends an wieder **geöffnet**. Bis auf Weiteres wird Interessantes aus dem Kriege vorgelesen.

Die Verwaltung des Jugendheims ist Herrn Selektenlehrer **Grundmann** übertragen, an den auch Wünsche, die das Heim betreffen, zu richten sind.

Eibenstock, den 15. August 1915.

Der Stadtrat.
Sesse.